

## Barockes Mäzenatentum und seine wirtschaftliche Grundlage

Gezeigt am Beispiel der Stiftsherrschaft Göttweig unter  
Abt Gottfried Bessel 1714—1749

Von Adolfine Treiber

Wenn Göttweig heuer des 300. Geburtstages (1672 Buchen/Odenwald) seines großen Abtes Gottfried Bessel gedenkt, der als einer der bedeutendsten österreichischen Barockprälaten nicht nur einen herrlichen Klosterpalast errichten ließ, sondern sein Stift auch zu einem Zentrum von Wissenschaft und Kunst machte, so erscheint die Frage nach den materiellen Voraussetzungen, die diese gewaltigen Leistungen ermöglichten, berechtigt. Darüber hinaus interessiert uns der Mensch, der die Gegebenheiten richtig einzusetzen, zu nutzen verstand, der alle vorhandenen Kräfte in Anspruch nahm und vor allem durch eigene Arbeitsleistung und persönliches Beispiel eine Glanzzeit Göttweigs herbeiführte, in der mit der Pflege des benediktinischen Ordensideals die Entfaltung äußeren Prunkes gleichen Schritt hielt.

Betrachten wir zunächst die Situation der Stiftsherrschaft Göttweig wie sie sich Bessel nach seiner Wahl am 7. II. 1714<sup>1</sup> bot.

Rein flächenmäßig verfügte Göttweig infolge der Arrondierungsbestrebungen des Spätmittelalters<sup>2</sup> zu Beginn des 18. Jahrhunderts über einen verhältnismäßig abgerundeten Besitz, der sich vor allem um den Göttweiger Berg selbst, südlich davon im Traisen- und Pielachtal, um die Städte Krems und Stein, im nordwestlichen Weinviertel um die Orte Retz und Nalb und nördlich von Spitz in der Wachau konzentrierte<sup>3</sup>.

Nachdem es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf Grund schlechter Wirtschaftsführung, besonders aber durch die finanziellen Lasten, die der Grundherrschaft im Zusammenhang mit den Türkenkriegen erwachsen, zu schweren Gebietsverlusten süd-

<sup>1</sup> E. Vasicek, Abt Gottfried von Bessel, Wien 1912, S. 84. Stiftsarchiv Göttweig (künftig: AGö): Katalog aller stimmberechtigten Göttweiger Kapitulare.

<sup>2</sup> A. Treiber, Die wirtschaftliche Situation der Stiftsherrschaft Göttweig in der ersten Hälfte des 16. Jh. (1501—1564), phil. Diss., Wien 1970, S. 21.

<sup>3</sup> Siehe dazu: Kartographische Darstellung der Stiftsherrschaft Göttweig unter Abt G. Bessel (Entwurf: A. Treiber, Krems; Zeichnung: Leo Leitner, kartograph. Inst. d. Univ. Wien); Ausstellungsobjekt Nr. 134 d. Gedächtnisausstellung zur Wiederkehr des 300. Geburtstages von Abt G. Bessel (Göttweig, Graphisches Kabinett: 2. XII. 1972—1. XI. 1973).

lich der Donau<sup>4</sup> gekommen war, konnte der Besitz im 17. Jahrhundert weitgehend konsolidiert und sogar wieder etwas erweitert werden. Neben einem Gutshof in dem Göttweig nahen Paudorf<sup>5</sup>, wurde unter Abt Georg Falb (1612—1631) ein Weingartenbesitz in Klosterneuburg sowie das Gut Wolfstein mit dem Gurhof im Dunkelsteinerwald — eine ehemalige Lehensherrschaft der bayerischen Herzoge — erworben<sup>6</sup>. Infolge der nachlässigen Amtsführung des Steiner Hofmeisters Christoph v. Aichburg, der die lange Krankheit des Abtes Berthold Mayr (1689—1713) für sich zu nutzen wußte, kam es am Beginn des 18. Jahrhunderts noch einmal zu empfindlichen Verlusten in Krems und Stein, die so weit führten, daß Abt Berthold 1708 sogar das Grundbuch über den Besitz des Stiftes am gegenüberliegenden Donauufer an die Stadt Krems um 850 fl verkaufte<sup>7</sup>. Bessel verlegte 1721 die Verwaltung für den Streubesitz unterhalb des Manhartsberges vom kunstgeschichtlich bedeutsamen Göttweigerhof in Stein nach Unter-Nalb bei Retz<sup>8</sup>.

Als Berthold Mayr am 25. XII. 1713 starb<sup>9</sup>, wurde in Göttweig von kaiserlichen Kommissären ein Inventar angelegt, das folgende Angaben zum Grundbesitz des Stiftes enthält: An Weingärten besitze Göttweig 91 Viertel und 300 Tagwerk (= zusammen etwas über 120 ha), die Waldungen seien vor allem um das Stift selbst, um das Gut Brandhof bei Spitz am Jauerling und in der Herrschaft Wolfstein im Dunkelsteinerwald gelegen. Zum Bedarf der Herrschaft Göttweig würden jährlich etwas über 50 Tagwerk (= ca. 17 ha) Wiesen und an Äckern ungefähr 100 ha bewirtschaftet. Nicht einbezogen sind hier jene Gründe, die an über 1300 Untertanen zu verschiedenen Leiheformen ausgetan waren und von denen Göttweig Geld- und Naturalzinse, den Zehent oder sonstige Dienstbarkeiten einhob<sup>10</sup>.

Bessel dürfte nach seinem Amtsantritt allerdings große Mühe gehabt haben, einen genauen Überblick über die Besitzverhältnisse seines Stiftes zu erhalten, da unter seinem Vorgänger das Archiv vollständig in Unordnung geraten war. Der schon erwähnte Christoph von Aichburg war in den letzten Lebensjahren des Abtes Berthold auch noch Stiftshauptmann<sup>11</sup> geworden. Er bekleidete damit, sehr zum Schaden des Stiftes, das oberste Verwaltungsamt

<sup>4</sup> A. Treiber, Die wirtschaftl. Situation ... S. 23 und Karte III.

<sup>5</sup> L. Koller, Abtei Göttweig, 1952, S. 38.

<sup>6</sup> P. Platzer, David Gregor Corner, phil. Diss., Wien 1964, S. 99.

<sup>7</sup> AGö 1708 XII 16 (H-II/12).

<sup>8</sup> AGö RAR Stein-Nalb 1725.

<sup>9</sup> AGö Gregor Schenggl, Diarium Gottw. I. Bd. p. 174.

<sup>10</sup> AGö Inventar 1714 (A-XX-15).

<sup>11</sup> Wenn Helmut Feigl in seinem Werk „Die N.Ö. Grundherrschaft“ vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen“ (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich, Bd. XVI, 1964), S. 272 anführt, daß die Führung des Titels Hauptmann für Zivilpersonen unter Maria Theresia verboten wurde, so muß dagegen gesagt werden, daß diese Bezeichnung in Göttweig bis zur Aufhebung der Grundherrschaft im Jahre 1848 üblich war.

der geistlichen Grundherrschaft. In der Hauptmannskanzlei erschien er nur, um wertvolle Urkunden und Grundbücher an sich zu nehmen und diese für seine eigenen Zwecke einzusetzen<sup>12</sup>. Kein Wunder, daß die Klosterräte dem neugewählten Abt in erster Linie die Neuordnung des Stiftsarchivs empfahlen<sup>13</sup>. Es ist allerdings anzunehmen, daß es bei der Persönlichkeit Bessels dieser Empfehlung nicht bedurft hätte. Als erfahrenem Juristen<sup>14</sup> war es ihm wohl selbstverständlich, daß eine geordnete Verwaltung nur auf der Grundlage eines wohlgeordneten Archivs möglich war. Viele seiner Maßnahmen bestätigen diese Ansicht. So betraute er P. Johann Zeller mit der Ordnung bzw. Bergung der umfangreichen archivalischen Bestände und wandte seine Sorge beim Stiftsbrand des Jahres 1718 vor allem der Rettung des Archivgutes zu<sup>15</sup>. Bis 1724 gelang es, ein zweibändiges Repertorium anzulegen, durch welches sich Bessel Kenntnis über die wertvollen Bestände verschaffen konnte. Seinen Bemühungen ist es zu verdanken, daß das Stiftsarchiv zu den räumlich schönsten — es wurde 1737 eingerichtet — und inhaltlich zu den bedeutendsten Österreichs zählt<sup>16</sup>).

Spätestens bei Erstellung des Repertoriums mag Bessel das Fehlen wichtiger schriftlicher Aufzeichnungen, die gerade zur Feststellung und Rechtfertigung des Grundbesitzes unerlässlich waren, bewußt geworden sein. Bereits in der Hauptmanns-Instruktion von 1723 fordert er nämlich die Anlage eines Haupturbariums, in welches alles Eigentum, die Göttweiger Freiheiten, alle Untertanen, der Wildbann, die Landgerichtsgrenzen, alle Dienste, Robot und andere Herrenforderungen eingetragen und das mit den entsprechenden Belegen ausgestattet werden sollten. Außerdem sollten in allen zum Stift gehörigen Pfarren und Herrschaften die schon vorhandenen Grundbücher ordentlich weitergeführt oder neu angelegt werden. Aus den nahe bei Göttweig gelegenen Orten sollten die Urbare in das Stiftsarchiv gebracht werden, da sie dort vor Feuer und anderen Gefahren besser geschützt werden könnten<sup>17</sup>.

<sup>12</sup> AGö 1714 II 9 Göttweig (A-XX-12).

<sup>13</sup> AGö 1714 I 29 Wien (R-VII).

<sup>14</sup> Bessel hatte bereits als junger Student in Salzburg bei Josef Bernhard Glettle juristische Vorlesungen besucht. Nach seinem Eintritt in Göttweig erwarb er jedoch zunächst 1696 das theologische Doktorat an der Universität Wien. Nach vorübergehender Tätigkeit als Philosophie-lehrer am Benediktinerstift Seligenstadt am Main, berief ihn 1699 der Kurfürst von Mainz, Lothar Franz von Schönborn, an seinen Hof und ernannte ihn zum apostolischen Protonotar. Zur weiteren Ausbildung entsandte der Kurfürst den hochbegabten Bessel nach Rom, wo dieser 1702 zum „Doctor laureatus“ beider Rechte promovierte. E. Ritter, Abt Gottfried v. Bessel (1672—1749), in: *Scrinium*, Zeitschrift des Verbandes österr. Archivare, Heft 4, Wien 1971, S. 45 f.

<sup>15</sup> E. Ritter, Abt G. v. Bessel ... S. 54.

<sup>16</sup> E. Ritter, Neue Forschungsergebnisse zur Bau- und Kunstgeschichte des Stiftes Göttweig (1714—1749), in: *Studien und Mitteilungen O. S. B.*, Jg. 1970, S. 278 ff.

<sup>17</sup> AGö Hauptmannsinstruktion 1723 I 1 Göttweig (0-X).

Leider kam es infolge des raschen Wechsels der Hauptleute nicht zur Erstellung eines Gesamturbars, doch wurden in den meisten Ämtern neue Grundbücher angelegt. So z. B. das „Haupturbarium der dem löblichen- frei- und exempten Stifts Göttweig eigenthümlich und angehörigen uhralten graff- und Herrschafft Nieder-Ranna zum Prandthoff, im Viertel Ober Mannhardtsberg in Unter-Österreich gelegen“, das bereits 1722 verfaßt und 1729 von dem Geographen Nicolaus Joseph Surgant mit einer prachtvollen Karte ausgestattet wurde<sup>18</sup>.

Wie weit griff nun Bessel selbst in die Besitzverhältnisse des Stiftes ein? Gleich zu Beginn seiner Regierung bot sich die Möglichkeit, das nahe bei Göttweig gelegene Gut Meidling, zu dem unter anderem auch 1400 Joch Wald und 124 Joch Wiesen gehörten, vom Grafen Kuefstein käuflich zu erwerben. Die dafür veranschlagte Summe von 18 000 fl hätte Bessel wohl schwerlich aufbringen können, da ihm sein Vorgänger 63 800 fl an Schulden hinterlassen hatte<sup>19</sup>. Er schlug daher einen Tausch vor und bot dem Verkäufer die Dienstbarkeiten von 56 Göttweiger Untertanen aus der Wieselburger Gegend an, deren Wert mit 14 126 fl beziffert wurde<sup>20</sup>. Ebenfalls durch Tausch erwarb er das nördlich von Spitz gelegene Gut Eppenberg<sup>21</sup> und gliederte es der Herrschaft Nieder-Ranna ein. Damit war es ihm gelungen, den Besitz in den beiden bedeutendsten Verwaltungsbezirken, nämlich im „Amt um den Berg“ und im Amt Nieder-Ranna/Brandhof noch stärker zu konzentrieren.

1716 hatte Bessel von Kaiser Karl VI. das Privileg erhalten, von Göttweig entlegene Güter im Wert von 20 000—24 000 fl verkaufen und dafür dem Stift näher gelegene Grundstücke kaufen zu dürfen<sup>22</sup>. Mit diesen Arrondierungsbestrebungen verfolgte der Abt vor allem eine Erweiterung der Eigenwirtschaft. So vorteilhaft die wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der rationelleren Betriebsformen, die hier durchgeführt werden konnten, für die Grundherrschaft waren, so nachteilig mögen sie oft für die Bevölkerung gewesen sein. In diesem Zusammenhang sei der folgende Erlaß der N.Ö.-Regierung aus dem Jahre 1718 näher behandelt. Es heißt darin: Einige Göttweiger Untertanen aus der Herrschaft „Um den Berg“ hätten folgende Klagen vor die Regierung gebracht:

1. Beschränkung der Robot auf 12 Tage im Jahr. (Vermutlich hatten die Bauern die Bewirtschaftung des neu erworbenen Gutes Meidling als zusätzliche Robot übernehmen müssen.)
2. Abschaffung der allzuvielen Schafe in der Herrschaft Meidling.
3. Widerruf des Verbots, ihr Vieh in die Herrschaftswaldungen einzutreiben.

<sup>18</sup> AGö Grundbuch der Herrschaft Niederranna-Brandhof (L-XII).

<sup>19</sup> AGö Inventar 1714 (A-XX-15).

<sup>20</sup> AGö RAR 1720.

<sup>21</sup> AGö Gedenkbuch 1714, S. 37—39.

<sup>22</sup> AGö U 1716 XII 31 Wien (U Nr. 2686).

#### 4. Schwierigkeiten bei der Holzabgabe aus den Herrschaftswaldungen für ihre Hausnotdurft.

Die Regierung gab nach Anhörung des Göttweiger Rechtsvertreters den Untertanen folgenden Bescheid: Die Beschwerde bezüglich der Robot sei völlig unbegründet. Das Gericht sei somit unnötig behelligt worden und bestimme daher, daß diese Untertanen künftig die ungemessene Robot zu verrichten hätten. Außerdem werden sie ermahnt, weiterhin Gehorsam zu leisten, da sie sonst mit strenger Bestrafung, Abholung durch den Profößen und zur Arbeit im Stadtgraben in Band und Eisen angehalten würden. Wenn sie jedoch eine begründete Beschwerde gegen die Herrschaft vorzubringen hätten, sollten sie diese bescheiden ihrer Herrschaft selbst vortragen und wenn diese nicht Abhilfe schaffe, Rekurs bei der Regierung einlegen <sup>23</sup>.

Als Beweis des kaiserlichen Vertrauens in die wirtschaftlichen Fähigkeiten Bessels kann es angesehen werden, wenn Karl VI. am 28. Juni 1715 dem Stift Göttweig die ungarische Abtei St. Adrian zu Szalavár an der Szala pleno jure inkorporierte <sup>24</sup>.

Dieser nach außenhin gewaltig erscheinende Wirtschaftskörper — zu dieser Abtei gehörten 30 000 Joch Land — bestand allerdings zunächst nur auf dem Papier. In den Türkenkriegen vom Konvent verlassen, war der Besitz lange nicht bewirtschaftet worden, sodaß sich fremde Herrschaften der besten Gründe bemächtigt hatten. Von den einstigen Gebäuden waren nur mehr spärliche Reste vorhanden. Noch dazu bestimmte der Kaiser den Göttweiger Konventualen P. Aemilian Katzi de Ludwigstorf (1676—1742) — einen in Wirtschaftsfragen offensichtlich völlig unerfahrenen Mann — zum Abt von Szalavár. Bessel konnte 1716 dessen Absetzung und Berufung als Pfarrer von St. Veit/Gölsen durchsetzen, nahm die Verhältnisse in Ungarn selbst in Augenschein und erreichte durch Investitionen in der Höhe von 7 000—8 000 fl und durch die Hilfe des tüchtigen Laienbruders Georg Donnberger (1671—1740), daß einige landwirtschaftliche Betriebe wieder eingerichtet und Göttweig einigen Nutzen, vor allem durch die Lieferung von Ochsen, daraus ziehen konnte <sup>25</sup>.

Sowohl in Ungarn als auch bei den Gütern, die Bessel gekauft bzw. eingetauscht hatte, zeigt sich, daß er nicht nur einfach nahm, was sich ihm gerade bot, sondern daß er dabei immer ein bestimmtes Ziel verfolgte. So kann heute eindeutig nachgewiesen werden, daß er die merkantilistischen Lehren der drei Theoretiker Becher, Schröder und Hörnigk gekannt haben muß und durchzuführen versuchte. In der Hauptmannsinstruktion von 1723 findet sich nämlich der Auftrag, in dem neu erworbenen Gut Meidling eine Schäferei einzurichten. Die Zahl der Schafe sollte dort 1000 und in

<sup>23</sup> AGö Kop. 1718 VII 13 Wien (R-VIII).

<sup>24</sup> AGö U 1715 VI 28 Wien (U Nr. 2685).

<sup>25</sup> AGö 1741 III 2 Göttweig (R-VIII).

der schon bestehenden Schafzucht in Furth 800 Stück betragen. Die genauen Anweisungen Bessels bezüglich Aufzucht, Fütterung und Schur der Schafe lassen auf Fachkenntnisse schließen. 1728 ersuchte er seinen Schwager, den Erfurter Hofkammerrat Bockhlet, die ihm überbrachte Wolle von zwei erfahrenen Zeugmeistern examinieren zu lassen und sich zu erkundigen, ob die Möglichkeit bestünde, in der Herrschaft Göttweig eine Zeugfabrik und Färberei einzurichten, die Strümpfe und Hüte erzeugen sollte. Darüber hinaus sollte sich Bockhlet um einen rechtschaffenen erfahrenen Leineweber umsehen, der sich auf die Erzeugung von Tafelzeug verstehe<sup>26</sup>. Zur Durchführung dieser Pläne ist es nicht gekommen.

Ganz im Sinne der Merkantilisten wurde auch im Bereich der Stiftsherrschaft Göttweig, und zwar in der Nähe des Gurhofes im Dunkelsteinerwald, Tabak angebaut, der jedoch infolge seiner schlechten Qualität kaum Absatz fand. Weit erfolgreicher gestaltete sich die Wiederaufnahme der Tegelgewinnung in Ober-Fucha<sup>27</sup> und im Zusammenhang mit dem Neubau Göttweigs die Einrichtung von Ziegeleien am Fuße des Göttweiger Berges<sup>27a</sup> und der Abbau von Steinbrüchen in Eggenburg und Meidling<sup>28</sup>.

Problematisch für Bessel als Grundherrn blieb die Tatsache, daß er die in seiner Hand befindliche Herrschaft nicht persönlich verwalten konnte, sondern geeignete Vertreter finden mußte, welche die verschiedenen Gerechtsame, mit denen Göttweig seit alter Zeit ausgestattet war, handhaben sollten<sup>29</sup>. Ebenso wie er beim Wiederaufbau und der künstlerischen Ausgestaltung des Stiftes seine persönlichen Vorstellungen verwirklicht sehen wollte<sup>30</sup>, arbeitete er auch für die Verwaltung genaue Richtlinien aus und schuf in den zahlreichen Beamteninstruktionen wahre Muster des Verwaltungsrechtes.

Bereits im Jahre 1716 verfaßte Bessel, der gerne selbst an Jagdgesellschaften teilnahm und solche auch oft nach Göttweig einlud, mit dem „Rat verständiger Männer“ eine „Walt-, Forsst-, Holtz-, Jagt-, Wildt und Weidtwergsordnung“, welche die Erhaltung des Waldes für kommende Generationen gewährleisten sollte. Durch unsachgemäßes Abholzen und Vieheintrieb waren auch in den Waldungen der Stiftsherrschaft schwere Schäden entstanden. Wenn daher zum Nutzen des Stiftes selbst oder für den Bedarf der Untertanen geholt werden mußte, sollte dies nur nach vorheriger Anmeldung in der Stiftskanzlei und unter strenger Aufsicht des Forst-

<sup>26</sup> BGö „Puncta pro memoria“ 1728 (Hs 691 S. 184).

<sup>27</sup> AGö 1718 VII 13 Wien (R-VII).

<sup>27a</sup> L. Koller, Töpfertonvertrieb des Stiftes Göttweig in Ober-Fucha, in: Das Waldviertel, Heft 11, 3–6, 1952; ders.: Bergwerk Thallern im 18. Jh., in: Das Waldviertel, Heft 12, 6–11, S. 145–150.

<sup>28</sup> AGö 1728 VIII 29 Göttweig (R-VII).

<sup>29</sup> A. Treiber, Die wirtschaftl. Situation ... S. 88.

<sup>30</sup> E. Ritter, Gottfried Bessel, Bauherr und Kunstmäzen, in: Festschrift Gottfried Bessel (im Erscheinen).

personals geschehen. Außerdem waren dafür nur die Monate Februar und März sowie Oktober und November vorgesehen. Die Forstleute wurden angewiesen, in jedem Tagwerk, das abgeholzt wurde, für die Wiederaufforstung Sorge zu tragen.

Die Schonzeiten für das Wild mußten streng eingehalten werden. Wurde dieses Gebot verletzt, mußte man mit besonders strengen Strafen rechnen. Sogar für das Ausnehmen der Vogelei wurde 1 fl Strafgeld angedroht. Wurde jemand gar beim Fasan- oder Rebhuhneiderdiebstahl ertappt, mußte er 20 fl Strafe bezahlen, wovon 3 fl demjenigen gehörten, der den Frevler überführte. Vom Standpunkt des Forstmannes zwar verständlich, für uns Heutige aber fast undenkbar erscheint die Forderung, daß sich die Untertanen möglichst wenig im Wald aufhalten sollten. An Sonn- und Feiertagen war ihnen dies sogar bei Strafe von 1 fl 30 kr verboten <sup>31</sup>!

Während die Waldwirtschaft zu dieser Zeit keinen nennenswerten Faktor als direkte Einnahmequelle bildete, kam der Kellerwirtschaft die größte Bedeutung zu. Diese Tatsache dürfte auch Bessel von Anfang an klar gewesen sein. Aus den Rentamtsrechnungen geht eindeutig hervor, daß die Weinverkäufe die wichtigste Einnahmequelle bildeten, ohne die ein Wiederaufbau Göttweigs in der heutigen Form gar nicht möglich gewesen wäre <sup>32</sup>. Abt Gottfried ließ jedoch nicht nur die Stiftsgebäude selbst neu aufführen, sondern auch auf allen großen Herrschaftshöfen und in zahlreichen Pfarren Neu- und Umbauten durchführen <sup>33</sup>. Die Einnahmen aus den Ämtern blieben daher weitgehend aus, mußten sie doch von den Verwaltern sofort wieder investiert werden. Kam in einem solchen Jahr auch durch Weinverkäufe nichts herein, hatte dies eine wirtschaftliche Depression zur Folge. Aus den Rentamtsrechnungen läßt sich dieser Zusammenhang sehr klar erkennen. Als Beispiel sei das Jahr 1728 herausgegriffen, in dem der Schuldenstand plötzlich mit 70 000 fl beziffert wird. 1727 war ein in quantitativer Hinsicht sehr gutes Weinjahr gewesen. Der Nalber Verwalter P. Romanus <sup>34</sup>, ein sehr tüchtiger und gewissenhafter Mann, berichtete damals an den Abt, daß entgegen aller Schätzungen das Lesen heuer so gut sei, sodaß man in dem Ort Pfaffendorf allein, wo man sich 600 Eimer erwartet habe, über 1 000 Eimer ernten würde. Infolge dieses Überangebotes an Wein stellten sich nicht nur Lagerungs- sondern vor allem auch Absatzschwierigkeiten ein. Dies geht eindeutig aus den Korrespondenzakten hervor. So schreibt der Kämmerer P. Leopold 1728 an den Abt, der sich während des Neubaus meist im Göttweigerhof in Wien aufhielt, daß die Rentkasse seit zwei Jahren öfters an Geldmangel leide, was er auf die schwachen Weinverkäufe zurückführe, da doch bisher die meisten Ausgaben des

<sup>31</sup> AGö Gedenkbuch 1714, S. 2—25.

<sup>32</sup> I. Zündel, Die Weinwirtschaft Göttweigs von der Gründung des Stiftes (1083) bis 1800, phil. Diss., Göttweig 1966.

<sup>33</sup> E. Ritter, Neue Forschungsergebnisse . . . S. 433 f.

<sup>34</sup> Clemens Mück, Catalogus Gottvicensium Hs., 1923, Nr. 146.

Stiftes durch Weinverkäufe bestritten wurden<sup>35</sup>. Tatsächlich hatte das Stift noch 1726 über 11 000 fl für Weinverkäufe eingenommen, während es 1727 nur 3 880 fl waren<sup>36</sup>. Auch die Untertanen konnten ihre Renten nicht bezahlen, da ihnen niemand den Wein abkaufte<sup>37</sup>. Dabei hielt die Weinflut an, denn noch im Mai 1730 schreibt P. Romanus aus Nalb an Bessel, daß er endlich drei Wiener Wirte aufgetrieben habe, die ihm in 14 Tagen Wein abkaufen wollten. Allerdings werde er keinen guten Preis erzielen, da diese Leute in der Umgebung von Wien und sogar in Wien selbst um einen Spottpreis den besten Wein erhalten können, während von Nalb aus für den beschwerlichen Transport 31 Kreuzer pro Eimer berechnet werden müßten. Trotzdem sei er gezwungen, jetzt zu verkaufen, da er in den Getreidekästen, Ställen und Preßhäusern 3 000 Eimer Wein liegen habe, der in der kommenden Sommerhitze sonst sicher zu Essig würde<sup>38</sup>.

Diese offensichtlichen Lagerungsschwierigkeiten bewogen Bessel zum Bau neuer ausgedehnter Kelleranlagen im Stift selbst<sup>39</sup>, während der Prior des Stiftes, P. Gregor Schenggl, der in seiner Eigenschaft als Stiftpfarrer über Weingartenpfründen verfügte, in dem nahe bei Göttweig gelegenen Aigen einen eigenen Prioratskeller errichten ließ<sup>40</sup>. Die Gesamtkosten für diesen Kellerbau, der von dem Mitarbeiter Hildebrandts, Maurermeister Franz Jänggl, ausgeführt wurde, beliefen sich auf 366 fl 35 kr<sup>41</sup>.

Die günstigen Auswirkungen dieser Erweiterungs- bzw. Neubauten auf die Weinwirtschaft zeigten sich vor allem 1740. Damals war es im ganzen Land zu einer katastrophalen Mißernte gekommen. Trotzdem erzielte Göttweig 1741 für Weinverkäufe eine Einnahme von 15 808 fl<sup>42</sup>, was auf bessere Lagerungsmöglichkeiten schließen läßt, sodaß man den alten Wein zurückhalten und nun einen weit günstigeren Preis erzielen konnte.

Selbstverständlich trug Bessel der Bedeutung dieses einträglichen Wirtschaftszweiges auch durch entsprechende Instruktionen Rechnung. So verfaßte er 1721 eine „Lesmeister- und Kurrentisten-Instruktion“<sup>43</sup>, 1732 eine Instruktion für den P. Kellermeister<sup>44</sup> und als dieses Amt der bisherige Registrator Johann Wenzel Adam Chizzali übernahm, händigte ihm der Abt 1739 eine umfangreiche Kelleramtsverwalter-Instruktion aus<sup>45</sup>. Damit wurden dem Beamten die Kelleranlagen im Stift selbst, in Furth, wo Göttweig seit

<sup>35</sup> AGö 1728 VI 2 Göttweig (R-VII).

<sup>36</sup> AGö RAR 1726 u. 1727.

<sup>37</sup> AGö 1728 V 2 Göttweig (R-VII).

<sup>38</sup> AGö 1730 V 29 Göttweig (R-VII).

<sup>39</sup> E. Ritter, Neue Forschungsergebnisse ... S. 73.

<sup>40</sup> AGö Kontrakt 1727 XI 26 (K-G-I).

<sup>41</sup> AGö Prioratsrechnung 1728 (B-III).

<sup>42</sup> AGö RAR 1741.

<sup>43</sup> AGö 1721 II 27 Göttweig (O-X).

<sup>44</sup> AGö 1732 Göttweig (O-X).

<sup>45</sup> AGö 1739 I 1 Göttweig (O-X).

Beginn des 16. Jahrhunderts einen Keller besaß<sup>46</sup>, und in Aigen anvertraut. Er sollte dort nicht nur die lagernden (im Todesjahr Bessels waren dies immerhin 34 000 Eimer) und jährlich zuwachsenden Weine pflegen, sondern auch die Fässer in gutem Zustand erhalten und auf die „notwendigen Leute“, wie Binder, Kellner usw. ein wachsames Auge haben. In der Kellerbeschreibung, die bei der Neuübernahme angefertigt werden mußte, sollten nicht nur alle Fässer nach Nummern geordnet, sondern auch alle im Keller befindlichen Gegenstände und Binderwerkzeuge enthalten sein. Vor allem sollten in dieser Beschreibung die Mengen der einzelnen Weinsorten, wie Tafel-, Konvent-, Officier-, Meister-, Gesinde-, Wermut-, Weichsel- und Extrawein, aber auch jene von Branntwein, Essig und Gläser aufscheinen. Ohne Vorwissen des Abtes durfte kein Wein verschnitten werden. Ebenso war es bei Strafe verboten, aus einem der drei Keller ohne Vorwissen des Abtes Wein zu verkaufen. Der Kelleramtsverwalter hatte aber sowohl den Deputatwein zu verabreichen, als auch den Wirten in den Göttweiger Tavernen, und zwar im Stift selbst, in Stein, Furth und Meidling, den Wein zum „Verleutgeben“ auszuschenken. Bei Strafe war es verboten, „Weibsbilder“ in die Keller einzulassen. Besucher durften nur nach vorheriger Anmeldung in die Kellerräume geführt werden. Trinkgefäße durften dort keine aufbewahrt werden und Zusammenkünfte waren verboten.

Aufgabe des Kelleramtsverwalters war es auch, die Betreuung der Eigenweingärten zu überwachen. Vor allem sollten dort die alten Stöcke immer wieder durch junge ersetzt werden und an den leeren Plätzen weder Bäume noch Kraut gepflanzt werden.

Obwohl der Getreidebau in seiner Bedeutung als Einnahmequelle für das Stift nicht im geringsten an den Weinbau heranreichte, war es doch wegen der Eigenversorgung (während der Bautätigkeit mußten viel mehr Pferde gehalten werden) notwendig, auch hier gute Ordnung zu halten. Bessel arbeitete daher auch für den Kastenverwalter eine Instruktion aus<sup>47</sup>, aus der hervorgeht, daß die Getreidekästen des Stiftes im sogenannten „Pfisterhof“ (landwirtschaftlicher Eigenbetrieb des Stiftes im heutigen Klein-Wien), in Furth, Meidling und Göttweig selbst lagen. Der Beamte hatte nicht nur für Ordnung in den Getreidekästen zu sorgen, sondern auch die Bewirtschaftung der Eigenäcker zu überwachen. An Hand eines Zehentregisters hatte er nach der Ernte die Abgaben der Bauern in Empfang zu nehmen. Dem Kastner unterstand auch die Stiftsbäckerei, wo er vor allem darauf zu achten hatte, daß von jedem Strich Mehl, das rechte Gewicht an Brot gebacken wurde.

Für den P. Schaffner, dem die Oberaufsicht über die Wirtschaftsführung im Stift oblag, liegt eine Instruktion aus dem Jahre

<sup>46</sup> I. Zündel, Die Weinwirtschaft ... S. 118 f.

<sup>47</sup> AGö 1737 VIII 31 (O-X).

1728 vor<sup>48</sup>. Darin erscheint vor allem interessant, daß sich alle geistlichen und weltlichen Beamten des Stiftes sowie alle Wirtschaftsbediensteten an jedem Samstag um 8 Uhr früh zu den sogenannten „Wirtschaftsratschlägen“ in der Stiftskanzlei einzufinden hatten. Bei diesen Besprechungen wurde nicht nur über rationellere Methoden in der Führung der einzelnen Wirtschaftszweige verhandelt, sondern die Beamten mußten auch Rechenschaft über die in der vergangenen Woche geleisteten Arbeiten ablegen und ihre Register überprüfen lassen. Bessel nahm selbst häufig an diesen „Ratschlägen“ teil und überprüfte auch selbst die Register, wozu er oft „nicht nur die Tag- sondern auch die Nachtstunden anwenden“ mußte<sup>49</sup>.

Zum ältesten und bedeutendsten Besitz Göttweigs zählte seit dem 12. Jahrhundert die Herrschaft Nieder-Ranna/Brandhof.

Aus den Jahren 1721 und 1745 existieren umfangreiche Instruktionen für den Verwalter dieses ausgedehnten Besitzes, dessen Amt unter Bessel meist von einem Konventualen bekleidet wurde<sup>50</sup>.

Schon rein äußerlich zählt jedoch die Hauptmannsinstruktion von 1723 zu den aufschlußreichsten und interessantesten Aufzeichnungen dieser Art. Sie ist in weißes Leder gebunden und trägt in Goldprägung das Wappen des Abtes<sup>51</sup>. Das 72 Punkte umfassende Werk vermittelt einen Einblick in den Aufbau und die Organisation der Herrschaftsverwaltung, in die vielseitige Tätigkeit des Hauptmanns, der zugleich Jurist, Ökonom, Finanzfachmann, Sachverständiger in Bauangelegenheiten, Kaufmann und Chef aller Stiftsbeamten sein sollte und außerdem nimmt es Bezug auf die damalige besondere Situation von Göttweig.

Ganz im Geist des Barock wird der Hauptmann in erster Linie zu einem wohlgefälligen Lebenswandel, der beispielgebend für alle anderen im Stift tätigen weltlichen Personen sein sollte, zum täglichen Meßbesuch und öfteren Sakramentenempfang verhalten. Als oberster Beamter war er nur dem Prälaten verpflichtet und hatte diesen sofort vor eventuellen Nachteilen und Schäden zu warnen sowie Gutachten über Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Einkünfte des Stiftes zu erstatten.

Ihm waren die Schlüssel des Stifts-Haupttores anvertraut, und bei Abwesenheit des Abtes hatte er Befehlsgewalt über alle weltlichen Stiftsinsassen sowie über alle Göttweiger Untertanen, die er in „forcht und liebe regiern“, deren Klagen er anhören, abwägen und erledigen sollte. In wichtigen Angelegenheiten mußte ein Protokoll geführt und die Entscheidung des Abtes abgewartet werden, wenn auf ein Verschulden eine Geld- oder Leibesstrafe stand.

<sup>48</sup> AGö 1728 XI 2 Göttweig (O-X).

<sup>49</sup> E. Vasicek, Bessel ...

<sup>50</sup> AGö 1721 X 8 Göttweig u. 1745 IV 30 Göttweig (O-X).

<sup>51</sup> AGö 1723 I 1 Göttweig (O-X).

Der Hauptmann, zugleich Rentmeister des Stiftes, hatte alle Eingänge und Ausgaben an barem Geld, die dem Hauptrentamt durch Grundbuchschiebung, Kellermeisterei, Schaffner-, Lastner- und Forstämter erwachsen, einzutragen und diese Rentamtsrechnung zu Ostern jeden Jahres dem Abt vorzulegen. Nach Überprüfung durch einen Sachverständigen hatte der Hauptmann die dabei eventuell aufgetretenen Mängel erst zu berichtigen, worauf ihm vom Abt das sogenannte Absolutorium erteilt wurde. Ebenso mußte er acht Tage nach Ablauf jeden Monats einen Finanzbericht einsenden, damit der Abt seine Dispositionen treffen konnte. Um einen genauen Überblick über den dem Stift gebührenden Robotzins und andere herrschaftliche Forderungen an die Untertanen zu haben, sollte der Hauptmann mit Zuziehung des ihm beigestellten Kammergerichts- und Kanzleischreibers einen sogenannten „Herrenforderungsextrakt“ anlegen und diesen dem Abt zur Approbation unterbreiten.

Seinen Kanzleiverrichtungen sollte der Hauptmann mit größter Pünktlichkeit nachkommen. Außer an Sonn- und Feiertagen oder wenn wichtige Amtsgeschäfte ihn außerhalb des Stiftes beschäftigten, hatte er sich täglich von 8—11 Uhr und von 2—5 Uhr in der Kanzlei einzufinden. Amtshandlungen durfte er nur hier und nicht etwa in seiner Wohnung vornehmen. Bücher oder Schriftstücke durfte er weder aus der Kanzlei noch aus dem Archiv entfernen.

Montag und Freitag waren als Verhörstage angesetzt. Brachten die Untertanen Beschwerden untereinander vor den Hauptmann, so hatte er jedem das gleiche Recht zu erteilen, mußte trachten, das Rechtsverfahren abzukürzen und durfte keine höheren als die von Bessel in der Kanzleitaxordnung festgesetzten Gebühren erheben. Ereignete sich während der Abwesenheit des Abtes ein schweres Verbrechen in Göttweig oder auf einer der zum Stift gehörigen Herrschaften, sollte der Hauptmann den Delinquenten ergreifen lassen, im Beisein von zwei oder drei Leuten verhören und das Protokoll darüber dem Göttweiger Advokaten in Wien zusenden und sich an dessen Verordnungen sowie an die kaiserliche Landgerichtsordnung und die besonderen Privilegien des Gotteshauses halten. Zum Tode Verurteilte sollte er nicht in die finstersten Gefängnisse legen und ihnen genügend Speise verabreichen lassen, damit sie das Urteil bei genügend Kräften bestehen konnten.

Mindestens alle zwei Jahre hatte der Hauptmann die Freiheiten, Grenzen, Wälder und Fischwässer des Stiftes zu bereiten. Während des Jahres aber hatte er immer wieder darauf zu achten, daß die Untertanen ihre Häuser und Gründe nicht verlottern ließen. Nachlässige konnten nach öfteren vergeblichen Mahnungen sogar aus dem Gebiet der Stiftsherrschaft vertrieben werden.

Soweit es die Arbeit der Untertanen zuließ, sollten die Wege und Stege von Dorf zu Dorf in gutem Zustand erhalten, mindestens aber alle vier Jahre repariert werden.

Die folgenden Punkte der Instruktion befassen sich mit den Büchern und Schriften, die der Hauptmann anzulegen bzw. ordentlich zu führen hatte. Sie sind ein Beweis für die fortschreitende Bürokratisierung der Verwaltung, die sich schon im Spätmittelalter anbahnt<sup>52</sup>.

So sollte der Hauptmann mit dem Kammerschreiber und den übrigen Kanzleibeamten eine genaue Zehentbeschreibung verfassen, aus der man ersehen konnte, von wieviel Joch Acker- oder Weingartenbesitz das Stift berechtigt sei, den Zehent einzuheben. Vor allem aber sollte das schon erwähnte Haupturbarium angelegt werden.

Außer diesen für die Verwaltung einer Herrschaft unerläßlichen Aufzeichnungen war der Hauptmann verpflichtet, ein Gewährprotokoll, in welches alle Grundbuchgebühren eingetragen werden sollten, ein Vertrags- oder Inventursprotokoll und ein dazu gleichlaufendes Waisenbuch zu führen. In dieses mußte jedes minderjährige Waisenkind, das ihm bestimmte Gut, dessen jährlicher Ertrag und der Name des Vormunds eingetragen werden. Vom Ertrag des Gutes sollten die Unterhaltskosten für die Waisen abgezogen und alle zwei Jahre in der Kanzlei eine „Waisenraitung“ abgehalten werden. Alle drei Jahre zu Maria Lichtmeß hatte der Hauptmann eine „Weisenbeschreibung“ vorzunehmen. Die jugendlichen Waisen waren dem Stift schuldig, gegen die übliche Besoldung und den Unterhalt drei Jahre Hofdienst zu verrichten. Wer sich davon loskaufen wollte, hatte entsprechend der väterlichen Erbschaft eine Ablösegebühr zu bezahlen. Erreichte der Minderjährige sein vogtbares Alter, mußte eine Schlußabrechnung durchgeführt, der ihm zustehende Erbteil übergeben und der Vormund aus seinem Amt entlassen werden.

Weiters mußte der Hauptmann auch ein Kaufbriefsprotokoll, ein Amts- oder Kanzleiprotokoll und ein Marck- oder Grenzprotokoll führen.

Der Hauptmann war auch beauftragt, alle Untertanen zu ermahnen, ihre Kinder in die von Bessel eingerichtete Stiftsschule zu senden, wo sie kostenlos unterrichtet wurden. Ferner war den Stiftsholden zu befehlen, ohne Vorwissen der Herrschaft keine eigenen Grundstücke oder Häuser feilzubieten und ohne herrschaftlichen Konsens kein Darlehen aufzunehmen.

Wollte sich ein Handwerker als Göttweiger Untertan im Herrschaftsgebiet niederlassen, mußte der Hauptmann zuerst die Genehmigung des Abtes einholen.

Die Gesamthöhe der von der Niederösterreichischen Regierung jährlich ausgeschriebenen Landsteuern hatte er den Untertanen rechtzeitig bekanntzugeben, in ein besonderes Gabenbuch einzutragen und seinen Herrn auf eventuelle Rückstände aufmerksam zu machen. Konnte ein Armer nicht bezahlen, dann sollte sich der

<sup>52</sup> H. Feigl, Die N.Ö. Grundherrschaft . . . S. 87 f. s. 277.

Hauptmann gedulden, bis jener seine Ernte verkauft hatte. Mußte er aber erkennen, daß die armen Leute ihre Fehsung gar nicht oder nur mit Verlust verkaufen konnten, dann mußte er statt des Geldes Naturalien annehmen. Überhaupt hatte er auch darüber zu wachen, daß die Untertanen in keine zu hohen Schulden gerieten, damit sie nicht den Mut zum Wirtschaften verlieren.

Die Dorfrichter und deren Beistände, die den einzelnen Stiftsholden den Anteil der auf sie entfallenden Landsteuer vorschrieben, hatte der Hauptmann zu überprüfen, damit sie nicht jemandem aus Haß zuviel und aus Freundschaft zu wenig auferlegten.

Zum vorgeschriebenen Termin hatte er die Kontributionsgelder dem Göttweiger Hofmeister in Wien gegen eine Quittung zu übergeben. Versäumte er den Termin, mußte er die dadurch entstehenden Unkosten aus eigener Tasche begleichen.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Hauptmannes war es, mit den benachbarten Herrschaften möglichst friedlich auszukommen, zugleich aber auch besorgt zu sein, daß dem Stift die alten Rechte erhalten blieben. Sollte es aber von irgendeiner Seite zu gewaltsamen Eingriffen kommen, mußte er darüber dem Abt oder dem Wiener Stiftsadvokaten berichten und deren Entscheidung abwarten. Nur in Fällen höchster Gefahr durfte er selbständig handeln.

Da dem Hauptmann sämtliche Wirtschaftsämter unterstellt waren, hatte er diese auch immer wieder zu kontrollieren und am Jahresende im Beisein des P. Schaffner alle auf dem zum Stift gehörenden Wirtschaftshof, dem sogenannten „Pfisterhof“, befindlichen Geräte, Vieh und anderes Besitztum zu inventarisieren und in der Kanzlei ein Exemplar dieser Verzeichnisse aufzubewahren.

In guten Weinjahren hatte der Hauptmann die Außenstände der Untertanen zu überprüfen und einen Auszug aus dem „Abraitbuch“ den Richtern zu übergeben, damit diese die Untertanen zur Begleichung der Geldrückstände in Form von Most oder Maische anhielten.

Bei Einbringung des Wein- und Kornzehents hatte der Hauptmann streng darauf zu achten, daß die Kurrentisten und „Körnerzehentausstecker“ gewissenhaft und unparteiisch vorgingen. Er mußte diese Leute eidlich verpflichten und sie rechtzeitig mit den nötigen schriftlichen Unterlagen ausstatten.

Der Kastner unterstand zwar direkt dem Abt, sollte aber doch auch, vor allem während der Ernte und nach dem Drusch, vom Hauptmann überprüft werden.

Für Arbeiten im Stift selbst mußte der Hauptmann im Einvernehmen mit dem P. Schaffner tüchtige Handwerker aufnehmen und beaufsichtigen. Dabei war es Bessel vor allem darum zu tun, daß diese nicht für andere Leute Arbeiten übernahmen oder Material, das ihnen in Göttweig zugeteilt worden war, eigenmächtig verkauften<sup>53</sup>.

<sup>53</sup> So heißt es z. B. auch in der Kelleramtsverwalterinstruktion, daß dem Oberbinder und den Gesellen fleißig nachgesehen werden müsse,

Auf den beiden dem Stift am nächsten gelegenen Herrschaften Meidling und Hellerhof waren Obst- und Krautgärten und sogar Orangerien eingerichtet worden. Zusammen mit dem P. Schaffner hatte der Hauptmann die dort beschäftigten Gärtner zu überprüfen, damit diese auch alle Produkte in das Stift lieferten und nichts an fremde Leute verkauften, jedes Jahr junge Obstbäume nachzüchteten und ein ordentliches Garteninventar führten.

Da Göttweig von der Niederösterreichischen Regierung das Recht erkaufte, auf allen unter der Hauptmannschaft und Rentmeisterei stehenden Märkten und Dörfern den Täß<sup>54</sup> einzuheben, mußte der Hauptmann auch ein Protokoll über jene Gebühren führen, die von allen ausgeschenkten Getränken bei Hochzeiten, Kindsmählern und anderen Zusammenkünften eingehoben wurden.

Die im Stift befindliche Hoftaverne durfte das ganze Jahr hindurch, die Stiftstavernen in Furth und Meidling von Georgi bis Michaeli (23. April—29. September) den Wein ohne Täßgebühren ausschenken. Allerdings mußte der Wein aus dem Kelleramt des Stiftes stammen.

Im Göttweiger Freihof in der Stadt Stein durfte von Georgi bis Michaeli gegen Entrichtung der Täßgebühren geschenkt werden. Die Wirte mußten einen vom Stift ausgestellten Weinbrief besitzen und ihre Abgaben bzw. die vom Stift bezogenen Weine mußten in eigenen Weinbüchern verzeichnet werden. Bessel weist auch darauf hin, daß den von den Wirten gern geübten „Verschwärzungen“ vorgebeugt werden müsse. Der Hauptmann sollte daher aus den verschiedenen Tavernen durch fremde Leute öfter Wein holen lassen, um erstens zu überprüfen, ob der Preis, den die Wirte verlangten, angemessen sei und zweitens zu kosten, ob nicht die teuren mit den billigen Weinen vermischt werden.

Obwohl der Weingartenbau dem P. Kellermeister unterstand, wurde der Hauptmann beauftragt, den sogenannten „Weinzierln“, die auf den unmittelbar vom Stift aus bewirtschafteten Weingärten die Arbeit verrichteten und denen Bessel wegen ihrer „Betrügereien und schädlichen Arbeit“ nicht traute, immer wieder seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit die Weingärten zur rechten Zeit geschnitten, gegraben und gedüngt würden. Vierzehn Tage vor der

---

damit fleißig gearbeitet werde und nicht, wie dies bisher geschehen sei, ganze oder halbe Wochen nichts getan werde. Auch sollte früher als bisher mit der Arbeit begonnen und nicht zu früh Feierabend gemacht werden. Der Oberbinder müsse am Ende jeder Woche Rechenschaft ablegen, was er und der Binder gearbeitet haben. Es sei auch nachzusehen, daß die Leute beim Früh-, Mittags- und Jausenbrot nicht über die Zeit sitzen bleiben. Wer nicht von früh bis abends arbeite, dem dürfe auch der Lohn und der Deputatwein nicht für den ganzen Tag, sondern nur entsprechend seiner Leistung gereicht werden.

<sup>54</sup> Täß: Als städtische Steuer schon sehr alt, als landesherrliche Getränkesteuer erst seit dem 15. Jh. gebräuchlich; s. E. Haberkorn u. J. Fr. Wallach, *Hilfswörterbuch für Historiker*, 2. Aufl. Bern u. München 1964, S. 627.

Weinlese mußten die alten Stöcke gemerkt und im Spätherbst durch kräftige Reiser ersetzt werden. Auf keinen Fall durfte der Platz leer bleiben oder gar mit Bäumen oder Kraut bepflanzt werden. Die Weinhüter mußten überprüft werden, ob sie die Trauben nicht selbst abschnitten oder dies gewissen Personen gestatteten. Mit dem P. Kellermeister hatte der Hauptmann die Vorbereitungen zur Weinlese zu überwachen, die Einbringung des Weinzehts streng zu kontrollieren und dem Abt zu berichten, wann der Most in den Fässern sei, damit dieser entweder selbst die Kellerbeschreibung vornehme oder einen geeigneten Mann dafür bestimmen konnte.

Auch über den Ackerbau, der dem Kastenamtsverwalter unterstellt war, hatte der Hauptmann die Oberaufsicht zu führen. Zu diesem Zweck hatte er sich jeden Samstag mit den Wirtschaftsbeamten zu beraten, welche Arbeiten in der kommenden Woche durchgeführt werden mußten und deren Ausführung dann auch zu überwachen.

Der Verkauf von Getreide war nur mit Vorwissen des Abtes möglich. Über die vom Stift selbst gefechsneten Wiesen mußte der Hauptmann eine besondere Aufstellung anlegen, damit man daraus ersehen konnte, wie weit deren Ertrag den Eigenbedarf deckte. Bessel weist in diesem Punkt der Instruktion darauf hin, daß wegen der nötigen Bauvorhaben eine größere Zahl von Pferden unterhalten werde und daher rechtzeitig ein größerer Heuvorrat anzuschaffen sei, damit nicht Mangel eintrete und das Futter dann für teures Geld gekauft werden müßte.

Die schon erwähnte Schafzucht in Meidling und Furth dürfte ein besonderes Anliegen Bessels gewesen sein, da er sich in der Instruktion sehr eingehend damit auseinandersetzt. Die Zahl der Schafe sollte möglichst vermehrt werden. Mit dem P. Schaffner und dem Schafmeister sollte der Hauptmann im Frühling, wenn die Lämmer fielen, ein Register aufstellen und in der Karwoche jene Tiere auswählen, die entweder verkauft oder zur Aufzucht verwendet werden sollten. Letztere mußten länger bei den Mutterschafen gelassen werden, wobei die Schäfer zu kontrollieren waren, damit sie den Jungtieren nicht frühzeitig die Milch entzögen und sie für eigene Zwecke verwendeten. Die Widder sollten nicht vor halbem Oktober zugelassen werden, damit die Lämmer 14 Tage vor Ostern fielen.

Jenen Untertanen, die ihren Viehbestand derart überhöht hatten, daß die Stiftsherrschaft dadurch gezwungen war, ihre eigene Viehhaltung einzuschränken, mußte der Hauptmann anordnen, daß sie nur so viel Groß- und Kleinvieh hielten, als ihrer Wirtschaft angemessen war.

Vom Körnerkasten des Stiftes durfte ohne Vorwissen des P. Schaffners kein Korn zum Mahlen in die sogenannte „Pfisterei“ (= Stiftsbäckerei) abgegeben werden. Der Hauptmann hatte dafür zu sorgen, daß sowohl vom Hofmüller als auch von der Pfisterei

jeweils ein Mehl- und Brotregister angelegt werde. Bessel machte hier genaue Vorschriften, welches und wieviel Mehl für eine bestimmte Menge Konvent- und Beamtenbrot verwendet werden durfte.

Der Hauptmann war auch für das Göttweiger Fischwasser an der Donau, das an verschiedene Untertanen verpachtet war, zuständig.

Wie sinnvoll Bessel die alten Stiftsrechte, die zum Teil in Vergessenheit geraten waren, für die damalige Situation des Stiftes zu reaktivieren wußte, geht aus Punkt 55 der Instruktion hervor. Demnach stand Göttweig das Recht zu, an den beiden Orten Palt und Thallern alle auf der Donau beförderten Waren ein- und auszuladen. Dieses Recht war bisher kaum genutzt worden, weshalb der Hauptmann nun aufgefordert wurde, dem dortigen Schiffmeister zu befehlen, für das Stift alle Viktualien und Effekten zu befördern. Ebenso besaß Göttweig in dem Ort Ober-Fucha das Recht der Tegelgewinnung, das nun von Bessel wieder genutzt wurde<sup>55</sup>.

Da Göttweig seit dem Spätmittelalter von der Zahlung der Brückenmaut in Stein befreit war<sup>56</sup>, hatte der Hauptmann darüber zu wachen, daß der landesfürstliche Mauteinnehmer weder von Gütern, die durch Robot oder andere Züge zum oder vom Stift gebracht wurden, noch von reisenden Stiftsangehörigen eine Maut erhob oder gar erpreßte. Alle Stiftsuntertanen, die in den Genuß der Brückengeldbefreiung kamen, hatten an die Herrschaft jährlich zu Michaeli 2 fl und 2 Muth Korn<sup>57</sup> gegen Quittung abzuführen.

Über alle unter der Jurisdiktion des Stiftes stehenden Personen hatte der Hauptmann ein Register zu führen und darauf zu achten, daß sich niemand ohne Erlaubnis der Grundherrschaft entfernte oder im Herrschaftsgebiet niederließ. Außerdem erinnert der Abt daran, daß die Untertanen nach allgemeinem Landesbrauch<sup>58</sup> wenigstens 12 Tage im Jahr mit der Hand roboten mußten.

Den Richtern hatte der Hauptmann zu befehlen, wenigstens alle Monate die Rauchfänge und Feuerstätten der Holden zu inspizieren.

Für alle geistlichen und weltlichen Beamten und Bedienten des Stiftes hatte der Hauptmann ein Beamten- und Besoldungsbuch zu führen, in welches die Bargeldbesoldungen und Naturaldeputate eingetragen werden mußten.

Da der Hauptmann in Not- und Kriegszeiten auch die Verteidigung des Stiftes zu leiten hatte, befand sich in der Hauptmannschaft eine mit den verschiedensten Waffen ausgestattete Rüst-

<sup>55</sup> S. Anmerkung 27 a.

<sup>56</sup> AGö U 1493 III 8 Linz (U Nr. 2086).

<sup>57</sup> Muth = Getreidemaß; 1 M = 30 Metzen = 1 844,983 Ltr.; s. F. Verdenhalven, Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet, Neustadt/Aisch 1968, S. 38.

<sup>58</sup> Diese Regelung wurde durch den von Leopold I. 1679 erlassenen „Tractatus de iuribus incorporalibus“ (Cod. Austriacus I) getroffen.

kammer. Der strenge Befehl des Abtes ging dahin, daß daraus nur in notwendigen Fällen etwas entnommen werden durfte und dann wieder genau an seinen alten Platz gebracht werden mußte. Schadhafte Gewehre durften nur mit Erlaubnis des Abtes repariert und geputzt werden <sup>59</sup>.

In den letzten zehn Punkten der Instruktion beschäftigt sich Bessel mit dem Wiederaufbau des Stiftes, der ja zu diesem Zeitpunkt in vollem Umfang eingesetzt hatte und den ebenfalls der Hauptmann überwachen mußte, da der Abt, wie er in der Instruktion ausdrücklich betont, wegen „Landhaus — und anderer Verrichtungen“ <sup>60</sup> die meiste Zeit in Wien zuzubringen hatte.

Immer wieder empfiehlt der Abt den Wiederaufbau der Klostergebäude der besonderen Obsorge des Hauptmanns und ermahnt ihn, streng darauf zu achten, daß alles nach den mit seiner Genehmigung verfertigten Rissen ausgeführt werde.

Sooft es seine Tätigkeit zuließ, mußte der Hauptmann die Handwerker und Tagelöhner überprüfen. Fehlerhafte Arbeiten durfte er nicht annehmen. Faule oder unverfrorene Leute mußten sofort entlassen werden. Wöchentlich hatte er allen am Bau Beschäftigten den verdienten Lohn auszuzahlen. Diese Ausgaben waren für jeden einzelnen sofort in ein Baubuch einzutragen. Der Hauptmann hatte auch dafür zu sorgen, daß ständig die erforderlichen Baumaterialien herbeigeschafft wurden, damit die Handwerker und Arbeiter nicht aufgehalten waren. Im Winter, wo die Bauarbeiten ja zeitweise eingestellt werden mußten, sollten durch die Untertanen genügend große Vorräte an Sand, Kalk, Ziegeln usw. herbeigeschafft werden, damit die Arbeit in der wärmeren Jahreszeit ungehindert fortgesetzt werden konnte. Bei der Zuteilung der Baumaterialien an die einzelnen Handwerker hatte der Hauptmann darauf zu achten, daß nichts veruntreut wurde. Über das in seiner Verwahrung befindliche Werkzeug mußte er ein genaues Inventar anlegen.

In einem der letzten Punkte meldet der Abt den Vorbehalt an, dem Hauptmann nach Belieben einen geistlichen Verwalter zur Seite zu stellen.

Abschließend weist Bessel darauf hin, daß es bei einem so wichtigen Amt unmöglich sei, in einer Instruktion auf alle Einzelheiten

<sup>59</sup> E. Ritter konnte durch seine Nachforschungen bezüglich der Bau- und Sammeltätigkeit Bessels nachweisen, daß dieser auch eine eigene Gewehr- und Sammelkammer besaß. In einem größeren Raum oberhalb der Prälatur, die 1727 vollendet war, befanden sich in 10 schönen Eichenschränken 86 Flinten, Muscotons, Stutzen und Scheibenröhren, 24 Pistolen, 1 „Schuess Trüherl“, 1 Henkerschwert, 1 polnischer Säbel, mehrere Jagdtaschen, Pulverhörner, Pulverflaschen und Schrotbeutel. Sämtliche Waffen wurden von namhaften Büchsenmachern, Stahlschneidern und Graveuren aus allen Gegenden Europas angefertigt. Bessel dürfte die kunsthandwerklich schön gestalteten Waffen auf seinen Reisen erstanden und aus seiner Privatschatulle bezahlt haben, da sich nirgends Rechnungsbelege finden.

<sup>60</sup> Bessel war von 1717—1723 Mitglied des Raitkollegiums und von 1723—1729 Deputierter der N.Ö. Stände. NÖLA, Wien, Wappenbuch der N.Ö. Verordneten f. 41.

genau einzugehen. Er vertraue daher dem Hauptmann, daß dieser seine Pflichten treu erfülle, jeden Schaden für das Stift zu verhindern trachte, den Untertanen in einem ehrbaren Lebenswandel vorgehe und die Witwen und Waisen beschütze. Falls das Dienstverhältnis von einer Seite gelöst werden sollte, müßte dies sechs Monate vor Jahresablauf gemeldet werden. Der Hauptmann hatte auf diese Instruktion einen Eid abzulegen.

In einem Anhang legt Bessel schließlich auch noch die dem Hauptmann zustehende Besoldung in Geld- und Naturaldeputaten fest. In erster Linie standen ihm die sogenannten „Kanzleiaccidentia“, die Bessel 1721 in einer Kanzleitaxordnung genau festgelegt hatte, zu<sup>61</sup>. Diese waren so berechnet, daß sie bei den für die Herrschaft besonders wichtigen Verträgen höher waren, sodaß der Hauptmann allein von daher schon zu größerer Gewissenhaftigkeit angespornt werden sollte. So standen ihm z. B. für einen Legitimations- oder Geburtsbrief 3 fl zu, während er für die Ausstellung eines Losbriefes bei Entlassung eines Untertans nicht einen Pfennig erhielt. Außer diesen nicht unerheblichen Einnahmen aus den Kanzleigeschäften, stand ihm ein Jahresgehalt von 300 fl in bar zu. Außerdem erhielt er folgende Deputate:

Konventwein	jährlich	20 Eimer
Beamtenwein	jährlich	10 Eimer
Konventbrot	täglich	4 Laibe
Beamtenbrot	wöchentlich	4 Laibe
Gesindebrot	wöchentlich	7 Laibe
Rindfleisch	täglich	2½ Pfund
Jungfleisch	täglich	2 Pfund
Bratfleisch	am Dienstag, Donnerstag und Sonntag	je 2 Pfund
Karpfen	wöchentlich	2½ Pfund
Stockfisch	jährlich	1 Zentner
Salz	jährlich	1¼ Metzen
Schmalz	jährlich	1 Zentner
Kerzen	jährlich	50 Pfund

Für den Ankauf von Salat, Gemüse, Gewürzen u. a. erhielt er zusätzlich noch 30 fl. Holz, Kraut und Rüben konnte er jederzeit und so viel er wollte beanspruchen. Für die Erledigung von Amtsgeschäften außerhalb des Stiftes stand ihm ein Reitpferd samt Reitknecht zur Verfügung, wobei er als Reisezehrung täglich 2 fl verrechnen konnte. Zur persönlichen Bedienung konnte er sich einen sogenannten „Kanzleiknaben“ halten, der Kost und Bekleidung vom Stift erhielt.

Diese Besoldung, die der Stellung und dem Pflichtenkreis des Hauptmanns als durchaus entsprechend erscheint, dürfte den Beam-

<sup>61</sup> AGö Kanzleitaxordnung 1721 VIII 20 Göttweig (O-X).

ten doch nicht genügt haben, da in den Quellen immer wieder die Rede von Unredlichkeiten ist, durch die sie versuchten, mehr für sich herauszuschlagen.

In den ersten Regierungsjahren Bessels kam es daher zu einem häufigen Beamtenwechsel gerade bei den Hauptleuten. So wurde der schon mehrmals erwähnte Andre Christoph von Aichburg, der dem Stift durch seine eigenmächtige und gewissenlose Handlungsweise schweren Schaden zugefügt hatte, von Bessel bereits 1715 entlassen. Die Amtsperiode des folgenden Hauptmanns, Joseph Kayßer, dauerte bis 1718 und die seines Nachfolgers Johann Andre Otto gar nur zwei Jahre<sup>62</sup>. Abgesehen davon, daß dem Abt mit Beamten wenig gedient war, die, kaum in ein so weites Arbeitsfeld wie es die Verwaltung der Stiftsherrschaft mit sich brachte eingearbeitet, wieder aus ihrem Amt schieden, mußte er auch noch lange Jahre prozessieren, um wenigstens einen Teil der veruntreuten Gelder oder was noch weit schlimmer war, verschwundene Urkunden und Akten wieder zu erlangen<sup>63</sup>.

Der Entlassungsgrund für Hauptmann Kayßer dürfte dessen Versagen beim Stiftsbrand des Jahres 1718 gewesen sein. Dies geht aus einem Schreiben Bessels an den Göttweiger Anwalt in Wien hervor<sup>64</sup>. Darin heißt es: Was den Kayserischen Prozeß betreffe, so sei es ihm so gewiß, wie er das Leben habe, daß ihm dabei vor Gott und der Welt unrecht geschehe; ganz davon zu schweigen, daß dieser untüchtige Mann beim Brand des Stiftes im Jahre 1718 Kloster, Kanzlei, Archiv und Hauptmannschaft verlassen habe und nach Hollenburg geflohen sei, habe er auch in seiner ganzen Amtszeit weder im Waisenbuch noch in der Abrechnung der Quartiergelder die geringste Richtigkeit gepflogen, sodaß der Abt mehrmals die Landesanlagen durch seinen Wiener Hofmeister mit dem Geld, das für verkauften Wein hereingekommen sei, bezahlen mußte. Diese Gelder habe aber Kayßer nirgends in Empfang gestellt, sondern die durch den Brand verursachte Unordnung nützend, die Landschaftsquittungen an sich genommen und danach die Bezahlung der Landesanlagen aus seiner Verrechnung eingetragen<sup>65</sup>.

<sup>62</sup> AGö RAR 1715, 1716, 1717, 1718, 1719, 1720.

<sup>63</sup> AGö 1732 IX 24 Wien (R-VIII), 1732 X 5 Wien (R-VIII).

<sup>64</sup> Dr. Adam Josef Greneck wurde von Bessel mit allen Rechtsfällen, soweit diese nicht im Stift selbst abgehandelt werden konnten, betraut. Der Anwalt, ein fähiger und selbstbewußter Mann, genoß nicht nur das volle Vertrauen des Abtes, sondern wurde auch von diesem wiederholt in Briefen als „alter guter Freund“ bezeichnet. Er unterhielt in Wien eine Juristenschule und wurde 1736 durch Vermittlung Bessels kaiserlicher Kammerprokurator. Sein Sohn Franz Joseph Greneck, ebenfalls Jurist und wiederholt für Bessel tätig, ist der Herausgeber des 1752 in Wien erschienenen Werkes „Theatrum jurisdictionis Austriacae“. Nach 1736 übernahm Dr. Franz Karl Joseph Eyll, der Schwiegersohn des alten Greneck und vermutlich aus dessen Juristenschule hervorgegangen, das Amt des Göttweiger Anwalts.

<sup>65</sup> AGö Konz. 1732 X 19 Göttweig (R-VIII).

Nachdem sich die Situation trotz der vorzüglichen und klaren Beamteninstruktionen nicht änderte, sah sich Bessel genötigt, dem Hauptmann vorübergehend einen Beamten aus den Reihen der Patres zur Seite zu stellen. Dieser P. Kämmerer hatte laut Instruktion vor allem die Geldgebarung der Kanzlei zu überwachen. Er hatte sich daher ebenso wie der Hauptmann an den vorgeschriebenen Tagen in der Kanzlei einzufinden, ein eigenes Rechnungsbuch zu führen und über das Bauwesen ein Register anzulegen. Bessel ließ damals eine kostbare Truhe mit zwei verschiedenen Schlössern anfertigen, in der alle Gelder verwahrt werden mußten. Hauptmann und Kämmerer erhielten dazu die Schlüssel, sodaß einer ohne den anderen die Kasse nicht öffnen konnte. Bei allen wichtigen Verträgen mußte der Kämmerer nun neben dem Hauptmann unterschreiben. Beiden war es streng verboten, ohne Vorwissen des Abtes mehr als 100 fl auf einmal auszugeben <sup>66</sup>.

Stellen die vorliegenden Instruktionen allein schon quantitativ eine bedeutende Arbeitsleistung dar, so geht aus dem Inhalt derselben sowie aus den dargestellten Maßnahmen, durch die Bessel in das Wirtschaftsgefüge der Stiftsherrschaft eingegriffen hat, eindeutig hervor, daß es hauptsächlich seinen Fähigkeiten und seinem persönlichen Einsatz zu verdanken ist, wenn es gelang, die notwendigen materiellen Voraussetzungen für jene Werte zu schaffen, die Göttweig heute noch als Kulturzentrum im weitesten Sinne erscheinen lassen.

---

<sup>66</sup> AGö Kämmererinstruktion 1725 I 1 Göttweig (O-X).

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1972

Band/Volume: [39](#)

Autor(en)/Author(s): Treiber Adolfine

Artikel/Article: [Barockes Mäzenatentum und seine wirtschaftliche Grundlage  
155-174](#)